

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 26. Mai 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Erste Satzung zur Änderung
der Besonderen Prüfungsbestimmungen
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Universität Potsdam**

Vom 27. Juni 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1996 S. 86) werden wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern:

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

in den Methodenfächern:

4. Diagnostik und Intervention,
 5. Evaluation und Forschungsmethodik,
- sowie
6. in einem forschungsbezogenen Wahlpflichtfach,
 7. in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Fächern Diagnostik und Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik sowie nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann auf den Nachweis der abgeschlossenen bzw. angemeldeten Diplomarbeit verzichtet werden."

Nr. 2

§ 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. je ein Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - a. Klinische Psychologie,
 - b. Pädagogische Psychologie,
 - c. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. je ein Leistungsnachweis zu den Methodenfächern
 - a. Diagnostik und Intervention,
 - b. Evaluation und Forschungsmethodik;
3. ein Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
4. eine Erklärung darüber,
 - a. welcher forschungsbezogene Vertiefungsbereich,
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
 - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden;
5. ein Nachweis dafür, dass die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurde.

Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Fächern Diagnostik und Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik sowie nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann auf den Nachweis der abgeschlossenen bzw. angemeldeten Diplomarbeit verzichtet werden."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

Vom 26. Mai 2004

Gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:²

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 4.10.2004

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juli 1995 (AmBek UP 1996 S. 46), zuletzt geändert Satzung vom 8. Oktober 1998 (AmBek. UP 1999 S. 34), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 lautet wie folgt:

"Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn der Habilitierte auf seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP Nr. 8/2000 S. 126) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "280" durch "300" ersetzt.

Nr. 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 werden die ersten beiden Sätze durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Die Gesamtnote ist ein mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel einer Notenliste. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Studierenden haben ein Wahlrecht bei der Zusammenstellung der Liste von mindestens 100 benoteten Leistungspunkten zur Berechnung der Gesamtnote (vergl. § 14 Abs. 2). Da Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung nicht geteilt werden dürfen, können maximal 107 benotete Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Als Zusatzleistungen werden auf dem Zeugnis alle nicht in der Gesamtnote berücksichtigten Leistungen aufgeführt.

Nr. 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird der erste Spiegelstrich gestrichen;

b) in Absatz 2 letzter Spiegelstrich wird die Zahl "21" durch "27" ersetzt;

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: "Bis auf sechs Leistungspunkte müssen alle Leistungspunkte benotet sein."

Artikel 2

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung; sie können jedoch nach dieser Ordnung geprüft werden, wenn sie dies explizit wünschen und bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 schriftlich erklären.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.